

Befugnisse der Mitwirkung an der Staatswillensbildung einräumen,³⁶³ an denen der Landesfürst in seiner Funktion als Staatsoberhaupt und Mitgesetzgeber nicht teilhat bzw. mitwirkt.³⁶⁴ Solange der Landesfürst die zum Volk «komplementäre Staatsgewalt» innehat, ruhen die politischen Volksrechte bzw. das Stimm- und Wahlrecht.³⁶⁵

III. Person und Amt des Landesfürsten

Als Person im Rechtssinne vermag der Fürst zwar jederzeit wie ein anderer Landesbürger auch privatrechtliche Rechte und Pflichten zu begründen. Er ist aber in Hinsicht auf die politischen Rechte anders als ein stimm- und wahlberechtigter Bürger gestellt und zu behandeln. Wäre er stimm- und wahlberechtigt, könnte er beispielsweise in den Landtag gewählt oder zum Regierungsmitglied bestellt werden. Ein stimm- und wahlberechtigter Landesbürger kann zwar als Mitglied der Regierung auch nicht gleichzeitig dem Landtag angehören. Er kann aber zum Landtag kandidieren. Wird er gewählt, hat er sich für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Der Fürst könnte aber an einer Landtagswahl nur teilnehmen, wenn er (vorgängig) auf sein Amt bzw. auf den «Thron» verzichtet. Aufgrund der dynastischen Erbfolge bleibt mit der Person des Fürsten im Unterschied zu anderen Amtsträgern, bei denen es sich um Zivilpersonen handelt, stets der Rechtsstatus des Landesfürsten bzw. der «Thron» verbunden.³⁶⁶ Unter der Konstitutionellen Verfas-

363 Vgl. Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 813 Rz. 46; siehe auch vorne S. 396 ff.

364 Vgl. das Votum des Abgeordneten Peter Sprenger in der Landtagssitzung vom 24. Oktober 2002, Landtagsprotokolle 2002 Bd. II, S. 1614 f. Dort führt er aus: «Der Fürst übt damit sein Recht an der Staatsgewalt aus, wie es in Art. 7 Abs. 1 der Verfassung heisst, und das Volk das seinige. Der jeweils andere Teil nimmt an der Willensbildung des anderen Organs nicht teil. Mit anderen Worten: Das Volk nimmt an der Willensbildung des Landesfürsten nicht teil und vice versa. Für mich ist daher klar, dass der Fürst seine eigenen politischen Rechte hat. Er nimmt eben systembedingt auf andere Weise als das Volk an der Staatswillensbildung teil.» Zur Problematik von Fürst und Volksrechte siehe auch Luc Heuschling, *Le citoyens monarque*, S. 172 ff., der sich kritisch zur Verfassungspraxis äussert.

365 Dies gilt auch für den vom Landesfürsten gemäss Art. 13bis IV berufenen Stellvertreter, der mit der Ausübung der dem Landesfürsten zustehenden Hoheitsrechte, namentlich der Sanktion von Gesetzen, betraut worden ist.

366 Art. 12 und 13 HG.